

RS OGH 2000/9/27 7Ob23/00h, 1Ob190/16x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2000

Norm

KSchG §27

Rechtssatz

Das Rücktrittsrecht nach § 27 KSchG dient dazu, dem Konsumenten in einer spezifischen Vertragssituation allein schon wegen der mangelnden Bestimmtheit des Austauschverhältnisses und der Leistungen eine Auflösung des Vertrages zu ermöglichen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 23/00h

Entscheidungstext OGH 27.09.2000 7 Ob 23/00h

Veröff: SZ 73/147

- 1 Ob 190/16x

Entscheidungstext OGH 16.03.2017 1 Ob 190/16x

Vgl; Beisatz: Als Zweck dieser Regelung wird allgemein angesehen, dass der Verbraucher vor Verträgen geschützt werden soll, bei denen die mangelnde Bestimmtheit des Kaufgegenstands oder des Preises eine volle Abschätzung der wirtschaftlichen Tragweite des Vertrags nicht ermöglicht. (T1)

Beisatz: § 27 KSchG ist auf Fremdwährungskredite nicht ? auch nicht analog ? anzuwenden. (T2);Veröff: SZ 2017/34

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114405

Im RIS seit

27.10.2000

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at